Vorhabenträger:	**Deutsche Flussspat GmbH**
Vorhaben:	**Fluss- und Schwerspatgrube Käfersteige** **Rahmenbetriebsplan Sümpfung, Exploration und Probebetrieb**
Antragsteil:	**B 5**
Titel:	**Befreiungs-/Ausnahmeanträge** Befreiung von den Vorschriften der Verordnung des Bürgermeisteramtes Pforzheim über das Landschaftsschutzgebiet für den Stadtkreis Pforzheim vom 12. Dezember 1994 gemäß § 7 der LSG-Verordnung i.V.m. § 67 BNatSchG Befreiung von den Vorschriften der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord (GBl. v. 30.01.2004, S. 40) vom 16. Dezember 2003 gemäß § 6 der Naturparkverordnung i.V.m. § 67 BNatSchG Zulassung einer Ausnahme von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG

Deutsche Flussspat GmbH

Fluss- und Schwerspatgrube Käfersteige

Rahmenbetriebsplan Sümpfung, Exploration und Probebetrieb

Teil B 5
Naturschutzrechtliche Befreiungs-/Ausnahmeanträge

September 2025

Bearbeitung

arguplan GmbH
Vorholzstraße 7
76137 Karlsruhe

www.arguplan.de

Vorhabenträgerin

Deutsche Flussspat GmbH
Alter Göbricher Weg 49
75177 Pforzheim

www.deutsche-flussspat.de

Antrag

auf Befreiung von den Vorschriften der Verordnung des Bürgermeisteramtes Pforzheim über das Landschaftsschutzgebiet für den Stadtkreis Pforzheim vom 12. Dezember 1994 gemäß § 7 der LSG-Verordnung i.V.m. § 67 BNatSchG

Antrag

auf Befreiung von den Vorschriften der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord (GBl. v. 30.01.2004, S. 40) vom 16. Dezember 2003 gemäß § 6 der Naturparkverordnung i.V.m. § 67 BNatSchG

Antrag

auf Zulassung einer Ausnahme von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG

Antragstellerin:

Deutsche Flussspat GmbH
Alter Göbricher Weg 49
75177 Pforzheim

Pforzheim, 09.09.2025

Simon Bodensteiner
(Geschäftsführer)

Bearbeitung:

arguplan GmbH
Vorholzstraße 7
76137 Karlsruhe

i. V.

Karlsruhe, 09.09.2025

Jörg Fugmann

1 Veranlassung und Zielstellung

Die Deutsche Flussspat GmbH (DFG) plant in der Flussspat-Lagerstätte „Käfersteige" südöstlich des Pforzheimer Ortsteils Würm die Durchführung umfassender Erkundungsarbeiten (Exploration) und eines Probebetriebs.

Die übertägigen Antragsflächen bzw. Teile davon erstrecken sich innerhalb des *Landschaftsschutzgebiets für den Stadtkreis Pforzheim und* im Naturpark *Schwarzwald Mitte/ Nord.* Durch das Vorhaben wird darüber hinaus ein randlicher kleiner Teil des gesetzlich geschützten Biotops *Feldgehölz an der Würm S Pforzheim* (Nr. 171182310122) beansprucht.

Mit der Umsetzung des Vorhabens sind gemäß § 5 Abs. 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung und § 4 Abs. 2 der Naturparkverordnung Handlungen verbunden, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes und des Naturparks verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können. Ebenso erfolgt die randliche Beeinträchtigung eines gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops.

Zur Realisierung des Vorhabens beantragt die DFG die erforderlichen Befreiungen bzw. die Ausnahme von den entsprechenden Verboten.

2 Landschaftsschutzgebiet für den Stadtkreis Pforzheim

Die Vorhabenbereiche der Betriebspunkte Würmtalrampe und Wetterschacht befinden sich teilweise bzw. vollständig in dem LSG (siehe Abbildungen 5 und 11 im UVP-Bericht, Teil C). Im Zuge des Projekts erfolgt eine Beanspruchung der in den Eingriffsflächen vorhandenen Waldbestände. Nach dem Probeabbau findet im Zuge der Rekultivierung eine Wiederherstellung des ursprünglichen Landschaftszustands statt. Eine Eingriffsbeurteilung ist dem Kapitel Schutzgut Landschaft des UVP-Berichts zu entnehmen.

Gemäß § 4 der Schutzgebietsverordnung von 2004 sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

- der Naturhaushalt geschädigt,
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
- eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
- das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
- der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

Gemäß § 7 der LSG-VO wird mit den vorliegenden Unterlagen eine Befreiung von den Verboten nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beantragt.

3 Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord

Alle drei Vorhabenflächen (Würmtalrampe, Würmtalstollen, Wetterschacht) erstrecken sich innerhalb des Naturparks. In den Eingriffsflächen erfolgt eine Beanspruchung der dort vorhandenen Waldbestände. Nach dem Probeabbau findet im Zuge einer Rekultivierung eine Wiederherstellung des ursprünglichen Landschaftszustands statt.

Gemäß § 3 der Naturpark-Verordnung von 2003 gehören u.a. folgende Aspekte zum Zweck des Gebiets:

- die charakteristische Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft einschließlich deren Offenhaltung im Naturparkgebiet sowie die Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren und zu entwickeln;
- die besondere Eignung des Naturparkgebietes als naturnahen Erholungsraum und als bedeutsame Landschaft für naturverträglichen Tourismus einschließlich des Sports zu fördern.

Wie im UVP-Bericht zum Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft erläutert, erfolgt durch das Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung dieser Naturparkziele.

Gemäß § 6 der Naturpark-Verordnung wird mit den vorliegenden Unterlagen formal eine Befreiung von den Vorschriften der Verordnung nach § 67 BNatSchG beantragt.

4 Gesetzlich geschütztes Biotop Feldgehölz an der Würm S Pforzheim (Nr. 171182310122)

Im Vorfeld der geplanten Sümpfung der Grube ist die Entwässerungsleitung neu zu verlegen. Dabei wird vergleichsweise kleinflächig in den Vegetationsbestand des gesetzlich geschützten Biotops eingegriffen. Nach Herstellung der Entwässerungsleitung erfolgt im Eingriffsbereich eine Gehölzpflanzung als Ausgleich für den beanspruchten Bestand. Eine entsprechende Eingriffsbeurteilung enthält das Kapitel Schutzgut Tiere und Pflanzen im UVP-Bericht.

Mit den vorliegenden Unterlagen wird gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG beantragt, gesetzlich geschützte Biotope zu zerstören oder zu beeinträchtigen.